



Stadt Lauffen am Neckar

Bebauungsplan

„Forchenäcker, Teiländerung 1“

mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand: Förmliche Auslegung



**Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung**

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Lauffen am Neckar

Rathausstr. 10

74348 Lauffen



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg / Saar



Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

M.Sc. Nicolas Mohrbach

Projektbearbeitung:

M.Sc. Nicolas Mohrbach

Stand: **10.09.2026**

1	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1	Errichtung eines Batteriespeichers	1
1.1.2	Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
1.2	Gründe für die Standortwahl und Planungsalternativen	2
2	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
3	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1	Lage des Plangebiets	3
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3.3	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	5
4	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	5
4.1.1	LEP 2002 Baden-Württemberg	6
4.1.2	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	6
4.2	Flächennutzungsplan	8
4.3	Restriktionen für die Planung	9
5	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>9</u>
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)	9
5.1.1	Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Großbatteriespeicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	9
5.2	Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)	10
5.2.1	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	10
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	10
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	11
5.4	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	11
5.5	Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	12
5.6	Hochwasserschutzanlage	12
5.7	Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	13
5.8	Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)	13
5.9	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)	15
5.10	Hinweise	15
5.10.1	Umgang mit Boden / Bodenbeschaffenheit	15
5.10.2	Einfriedungen	16
5.10.3	Benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen	16
5.10.4	Tierschützende Maßnahmen im Plangebiet	16

5.10.5	Archäologische Denkmalpflege	16
5.10.6	Kampfmittelprüfung	17
5.10.7	Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen	17
5.10.8	Löschwasseranlagen	17
5.10.9	Schutz des Grundwassers	17
5.10.10	Starkregen- und Hochwasservorsorge	17
6	UMWELTBERICHT	18
6.1	Einleitung	18
6.1.1	Angaben zum Standort	18
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	18
6.1.3	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	18
6.2	beschreibung der umwelt und ihrer bestandteile	19
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	19
6.2.2	Naturraum und Relief	19
6.2.3	Geologie und Böden	19
6.2.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	19
6.2.5	Klima und Lufthygiene	20
6.2.6	Arten und Biotope	20
6.2.7	Fauna	21
6.2.8	Kultur- und Sachgüter	24
6.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	25
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung	25
6.4.1	Auswirkungen der Planung	25
6.4.2	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	27
6.4.3	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	28
6.4.4	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	28
6.5	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	28
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	30
7.1	Auswirkungen der Planung	30
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	30
7.1.2	Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	30
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	31
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	31
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	31
7.1.6	Auswirkungen auf sonstige Belange	31
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	31
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans	31

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Stadtrat der Stadt Lauffen am Neckar (Lauffen a. N.) hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 den Bebauungsplan „Forchenäcker – 1. Teiländerung“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung fand vom 26.02.2026 bis 31.03.2026 statt.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Folgende Zielvorstellungen werden mit dem Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ verfolgt:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung eines Batteriespeichers

Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanteiländerung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeicherwerkes durch die REELUX Grünstromwerke 10 UG(hb) & Co.KG.

Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um einen Batteriegroßspeicher (BESS) und der dafür notwendigen Nebenanlagen.

Entsprechend der Anforderungen des Vorhabens soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicherwerk“ und einem entsprechenden Nutzungskatalog festgesetzt werden.

1.1.2 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde durch den Bund der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch die Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent der deutschen Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung 2025 erst bei ca. 57 Prozent (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Jan. 2026), so dass der Anteil innerhalb von vier Jahren um mehr als ein Viertel erhöht werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich Baden-Württemberg ebenso wie der Bund Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Diese sind im *Energiekonzept für Baden-Württemberg*, welches im August 2024 durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft publiziert wurde, festgesetzt. Demnach sollen in Baden-Württemberg bis 2030 50 Prozent und 2040 rund 90 Prozent des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen.

Batteriespeicher sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende, da diese dazu beitragen Überlastungen und Netzschwankungen auszugleichen.

Die Stadt Lauffen a. N. unterstützt daher das Vorhaben der Fa. REELUX Grünstromwerke 10 UG(hb) & Co.KG zur Errichtung eines Batteriespeicherwerkes mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL UND PLANUNGSALTERNATIVEN

Die Nähe zu bestehenden Infrastrukturen ist entscheidend, um die Effizienz des Speichersystems zu maximieren und Netzverluste zu minimieren. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass gesetzliche Abstandsregelungen eingehalten werden.

Der Standort wurde in der Vergangenheit als Dirtpark genutzt und zuletzt als Zwischenlager für Bodenaushub sowie Gestein und weitere Materialien. Dementsprechend ist er durch die genannten Nutzungen vorbelastet. Auch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen wie der Häckselplatz oder der Recyclinghof der Stadt Lauffen a. N. wirken durch ihre Emissionen eher negativ auf den Standort ein.

Aufgrund dieser Vornutzungen bietet sich der Standort trotz der Lage innerhalb eines regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Erholung als Standort für einen Batteriegroßspeicher an.

Ein weiteres Argument für den Standort ist die vergleichsweise geringe Größe des Vorhabens, aufgrund derer das Vorhaben keine regionale Bedeutsamkeit einnimmt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Forchenäcker, Teiländerung 1“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf

das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zum Bebauungsplan bzw. die Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Forchenacker, Teiländerung 1“ mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS

Das ca. 0,32 ha große Plangebiet der 1. Teiländerung befindet sich in rund 60 Metern Entfernung östlich der Bundesstraße 27 in der Gemarkung der Stadt Lauffen a. N..

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe von ca. 185 – 188 m über NN und fällt nach Norden sowie Osten in Richtung des Neckars leicht ab.

Aufgrund der Vornutzung als Dirtpark ist das Gelände innerhalb des Plangebiets uneben. Dies wurde in den letzten Jahren noch verstärkt, da die Fläche als Bereich für Zwischenlagerungen für Bodenaushub und Gesteine genutzt wurde und auch aktuell genutzt wird.

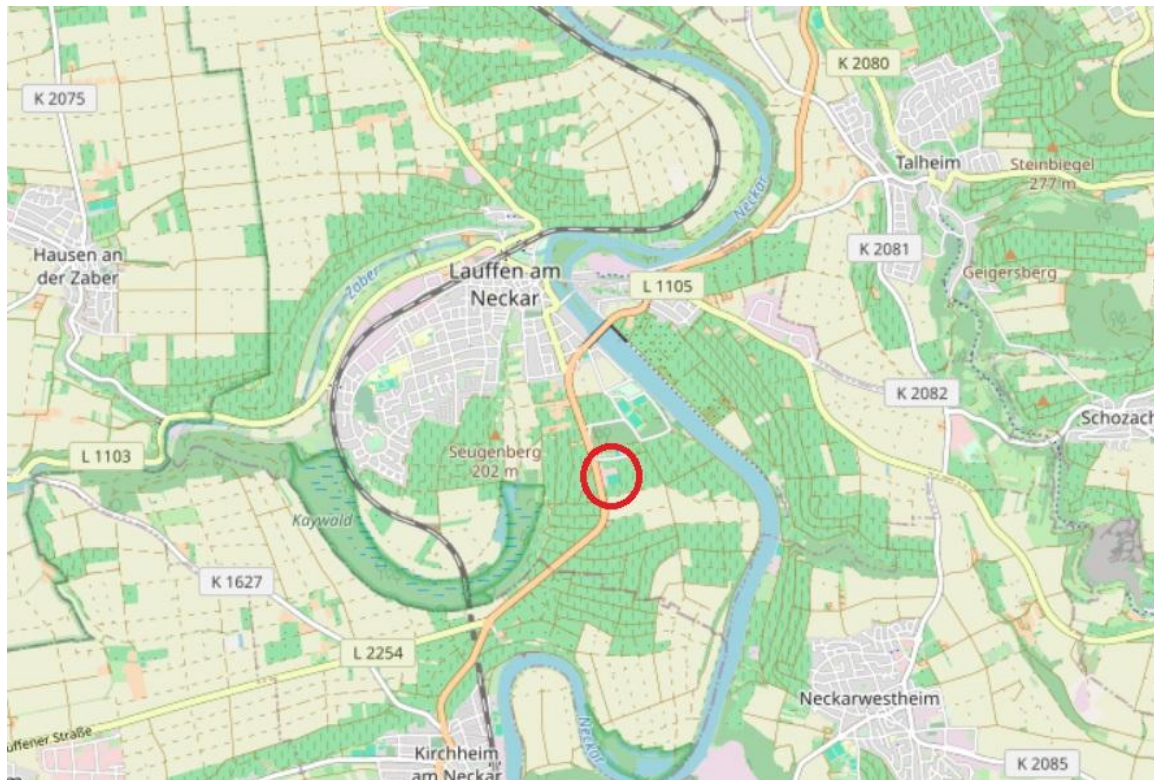


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forchenäcker, Teiländerung 1“ und der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung umfasst das Flurstück 10803 in der Gemarkung von Lauffen a.N..

Die unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanteiländerung angrenzenden Bereiche lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: ein Schotterweg; jenseits befindet sich der Häckselplatz Lauffen a. N. zum Abladen von Grünschnitt
- Im Osten: ein Schotterweg; anschließend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weinbau)
- Im Süden: eine Teilfläche des bisherigen Dirlparks als bodenbegrünte Brachfläche
- Im Westen: ein Schotterweg, der wiederum durch eine Gehölzreihe von einer Lagerfläche des örtlichen Bauhofs getrennt ist sowie der Recyclinghof von Lauffen a. N..

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der folgenden Abbildung entnommen werden. Die schwarze Geltungsbereichsgrenze zeigt den Bebauungsplan „Forchenäcker“, die rote Geltungsbereichsgrenze grenzt den Bereich des Bebauungsplans „Forchenäcker, 1. Teiländerung“ ab.

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes lässt sich wie folgt beschreiben:

- ## 4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden in Baden-Württemberg übergeordnet durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben. Diese sind in den jeweiligen Regionalplänen räumlich und sachlich auszuformen. Auf kommunaler Ebene sind die Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan umzusetzen.

4.1.1 LEP 2002 Baden-Württemberg

Der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP) für Baden-Württemberg stammt aus dem Jahr 2002. Momentan befindet sich ein neuer Landesentwicklungsplan in der Aufstellung.

Als übergeordneter Gesamtplan werden im LEP Ziele und Grundsätze hinsichtlich der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung des Landes Baden-Württemberg formuliert. Diese sollen zur Sicherung einer nachhaltigen, gleichwertigen sowie zukunftsfähigen Entwicklung der Teilräume des Landes beitragen.

Die Ziele des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden.

Die Grundsätze enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Inhaltlich lässt sich mit Bezug auf die Stadt Lauffen a. N. festhalten, dass sie im LEP dem Verdichtungsraum Stuttgart und dort durch ihre Lage im Landkreis Heilbronn der Region Franken zugeordnet ist. Innerhalb der Region Franken wiederum ist sie dem Mittelbereich Heilbronn zugeordnet.

Für das vorliegende Vorhaben können hieraus aufgrund des übergeordneten Maßstabs jedoch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Relevant hinsichtlich des vorliegenden Vorhabens sind die Aussagen zur Weiterentwicklung der Infrastruktur mit Bezug auf die Energieversorgung. Als Ziele werden in diesem Zusammenhang genannt:

- Der Einsatz moderner Anlagen und Technologien,
- eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung,
- die Sicherstellung der energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft

Als Grundsätze zur Energieversorgung sind im LEP formuliert:

- Der Ausbau der Energieversorgung zur Gewährleistung eines landesweit ausgewogenen, bedarfsgerechten und langfristig gesicherten Energieangebots,
- Die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Energieerzeugung,
- Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes

Der geplante Batteriegroßspeicher dient der Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und entspricht somit den aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP's 2002 Baden-Württemberg.

4.1.2 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wurde im Jahr 2006 verabschiedet und ist seitdem rechtsverbindlich für die Arbeit des Regionalverbands sowie weiterer Planungsträger.

Für die Stadt Lauffen a. N. bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist festzuhalten, dass sich das Vorhaben innerhalb eines regionalen Grünzugs befindet. Darüber hinaus liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, wie nachfolgender Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zeigt.

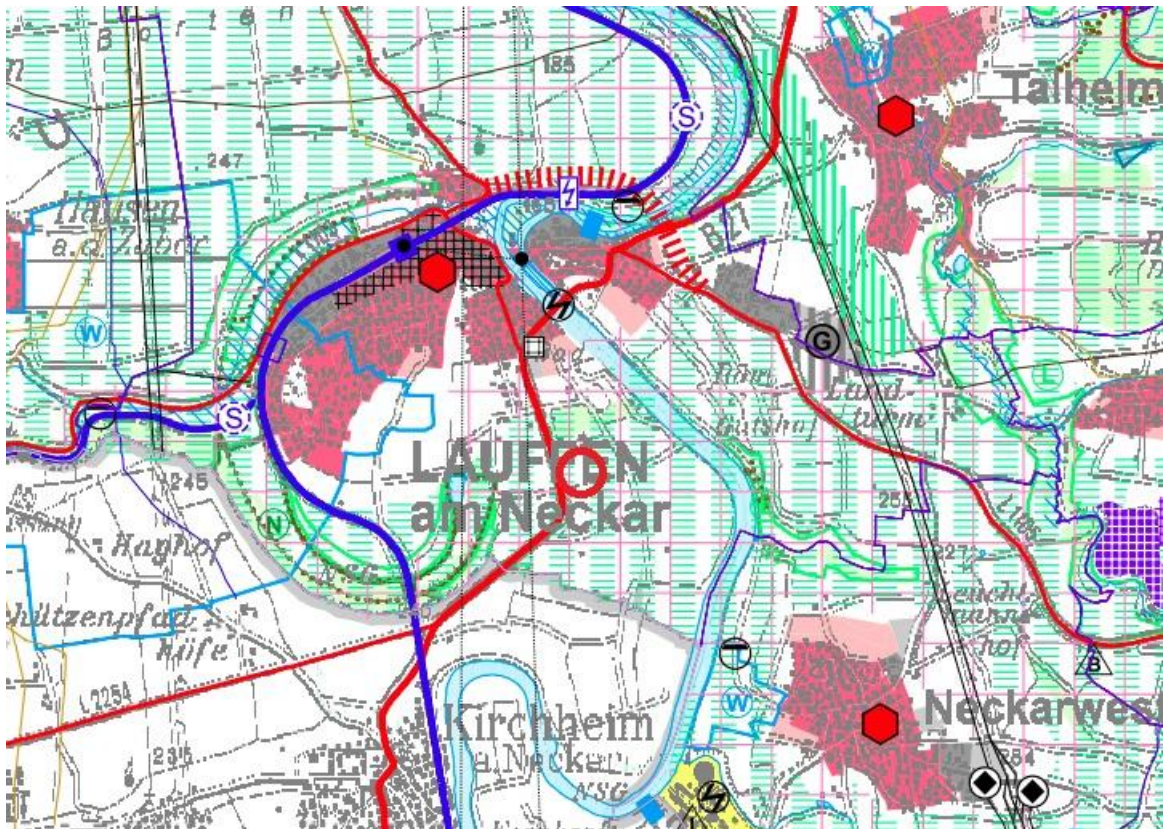


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 heißt es, dass regionale Grünzüge zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen beitragen. Um dies zu erreichen, sollen sie von Siedlungstätigkeit sowie anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden und die Landnutzungen sollen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ausgerichtet sein. Des Weiteren wird angegeben, dass die Funktionen der regionalen Grünzüge im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich zu konkretisieren und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung auszuformen sind.

Der geplante Batteriespeicher stellt eine standortgebundene technische Anlage der Infrastruktur dar. Durch die Errichtung des Batteriespeichers wird die Funktionalität des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich streng und besonders geschützter Tierarten vorliegen. Dies ist mit Ausnahme der Mauereidechse nicht der Fall. Für die Mauereidechse werden jedoch CEF-Maßnahmen vorgesehen, die schon vor Baubeginn umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird das Gebiet im Moment als Zwischenlager für Erdaushub, Gestein und Schnittgut genutzt und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Häckselplatz sowie zum Recyclinghof der Stadt Lauffen a. N., so dass die für einen Regionalen Grünzug relevanten Belange wie die Förderung einer siedlungsnahen Erholung, Bodenerhalt, Förderung und Sicherung der Landwirtschaft sowie Landschaftspflege ebenfalls bereits aktuell nicht oder nur bedingt gegeben sind.

Im Regionalplan heißt es: „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.“

Aufgrund der bereits erwähnten derzeitigen Nutzung des Plangebiets und seiner Lage neben einem Recyclinghof und einem Häckselplatz übernimmt die Fläche und das unmittelbare Umfeld aktuell schon keine landschaftliche oder kulturelle Erholungsfunktion. Aus diesem Grund werden die Funktionen des Vorbehaltsgebiets für Erholung durch das Vorhaben zukünftig gegenüber dem aktuellen Zustand auch nicht weiter eingeschränkt.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen a. N. wurde im Jahr 2021 zum zweiten Mal fortgeschrieben und hat 2035 als Zieljahr.

Das Plangebiet wird hier als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB mit der Nutzung als Sportanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt und stimmt somit mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Forchenäcker“ überein. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zudem mit einer Schraffur als Fläche für Weinbau gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB versehen, was jedoch nicht der tatsächlichen derzeitigen Nutzung entspricht.

Eine Entwicklung des Bebauungsplanes kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus erfolgen. Der Flächennutzungsplan wird demnach im Parallelverfahren dahingehend geändert, dass der Teilbereich der im FNP als Sportanlage festgesetzten Grünfläche, welcher zukünftig als Standort für den Batteriespeicher dienen soll, als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt wird.

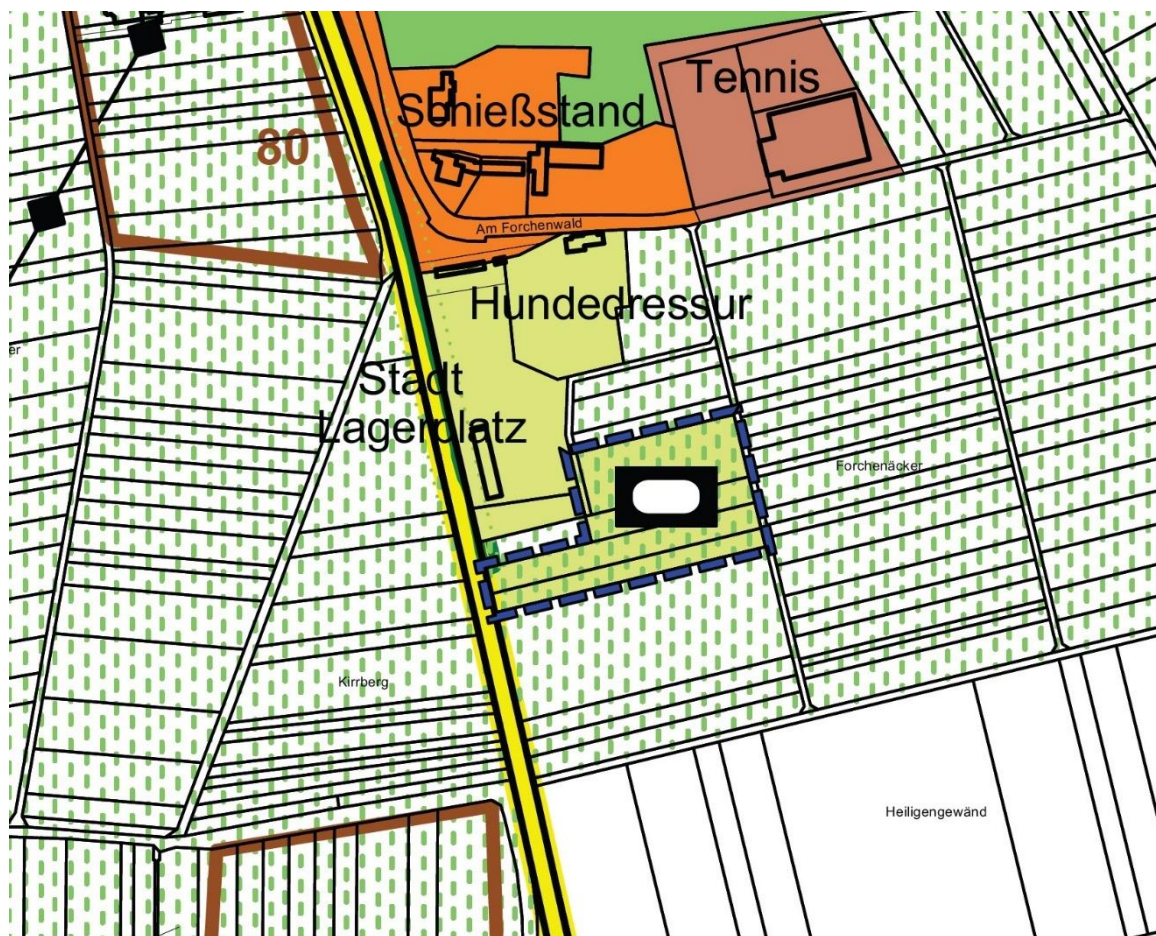


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen a. N.

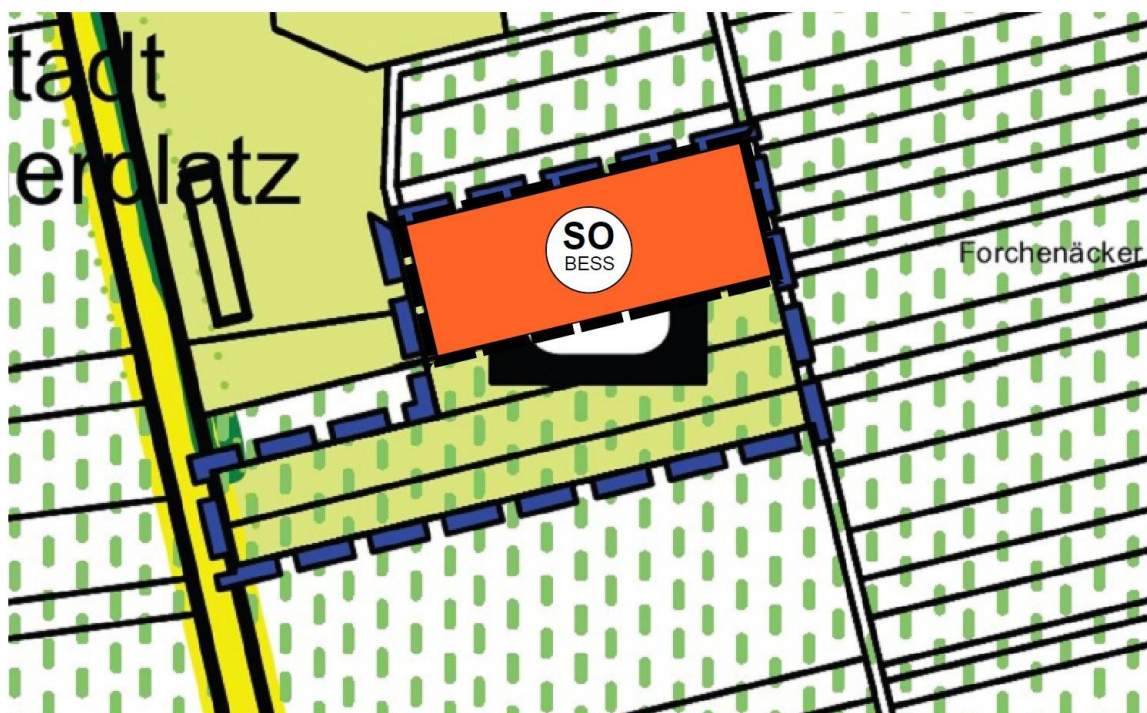


Abbildung 5: Geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Lauffen a. N.

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Zum derzeitigen Zeitpunkt des Verfahrens sind keine das Plangebiet unmittelbar betreffenden Restriktionen bekannt.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB UND §§ 1 - 15 BAUNVO)

Festsetzung

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Großbatteriespeicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Großbatteriespeicher mit den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen, Abstellflächen für Container, Zufahrten, Wartungsflächen, Löschwasserbehälter sowie Schallschutzwände oder Schallschutzwälle und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 4,00 m.

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert.

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO).

Die Gemeinde Lauffen a. N. verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Forchenäcker, Teiländerung 1“ das Ziel, die Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung durch deren Speicherung und bedarfsgerechten Netzeinspeisung zu fördern. Es wird ein Nutzungskatalog

definiert, der sowohl die Speicheranlagen als auch die erforderlichen Nebenflächen- und Anlagen zulässt.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 - 21 BAUNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird im Sonstigen Sondergebiet auf 0,6 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Hierbei sind auch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO).

Gemäß § 17 BauNVO gilt für Sondergebiete eine Obergrenze der GRZ von 0,8. Mit der Unterschreitung dieser Obergrenze und der Festsetzung auf 0,6 wird erreicht, dass der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches auf das notwendige Maß beschränkt wird und möglichst viel Fläche unversiegelt bleibt, was nicht zuletzt der Lage des Gebietes innerhalb eines regionalen Grünzugs Rechnung trägt.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH = 4,00 m

Für einzelne Nebenanlagen (Kameramasten und Beleuchtungsmasten) kann eine maximale Höhe von 8,00 m zugelassen werden.

Die Höhe baulicher Anlagen wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Punkt (Oberkante der baulichen Anlage) und der in der Planzeichnung eingetragenen Kennzeichnung als unterem Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen. Der untere Bezugspunkt entspricht dabei der Geländehöhe 185 über NN an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Durch die Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen wird gewährleistet, dass keine überdimensionierte Höhenentwicklung dieser und eine daraus resultierende Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes stattfinden kann.

Die festgesetzte Höhe orientiert sich hierbei an der konkreten Höhe der neu geplanten Batteriegroßspeicher. Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eine untere und eine obere Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe eindeutig bestimmen zu können. Zur eindeutigen Bestimmung des unteren Bezugspunkts wird Bezug auf die Geländeoberkante genommen. Der obere Bezugspunkt wird durch den höchsten Punkt der baulichen Anlage definiert.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Die Baugrenzen orientieren sich im Bereich des Plangebietes an dem Flächenbedarf des Batteriespeichers und dessen Nebenflächen.

5.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zaunanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Erklärung / Begründung

Um den sachgemäßen und effizienten Betrieb eines Großbatteriespeichers zu gewährleisten, sind neben dem Batteriesystem, welches in einem Container untergebracht ist, weitere Komponenten notwendig, die unter dem Begriff der „Nebenanlagen“ im Sinne des § 14 BauNVO gefasst sind.

Die Festsetzung bietet dem Betreiber der BESS-Anlage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die notwendige Flexibilität zur Ausrichtung der Nebenanlagen, um so einen optimalen Betrieb zu gewährleisten.

5.5 VERKEHR (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Die Erschließung des Plangebiets, also die Zuwegungen zur Anlieferung und Wartung der Anlage kann über die Straße „Am Forchenwald“ sowie über die Zufahrt zum Häckselplatz bzw. Recyclinghof der Stadt Lauffen a. N. erfolgen.

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

Erklärung / Begründung

Im Norden des Geltungsbereichs verläuft die Ausfahrt des benachbarten Recyclinghofs der Stadt Lauffen a. N.. Um diese planungsrechtlich zu sichern, wird sie als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit dem Zweck „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

5.6 HOCHWASSERSCHUTZANLAGE

Gemäß dem kommunalen Starkregenrisikomanagement der Stadt Lauffen a. N. aus dem Jahr 2021 ist das Plangebiet bei Starkregenereignissen überflutungsgefährdet (siehe hierzu auch 5.10.10 unter Hinweise).

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche für Hochwasserschutzanlagen ist ein Erdwall zur Starkregenvorsorge und zum Schutz vor Oberflächenabfluss herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Erdwall ist mit einer Mindesthöhe von 1,00 m über dem angebundenen natürlichen Gelände entlang der südlichen bzw. westlichen Geltungsbereichsgrenze auszuführen. Die Böschungsneigung darf das Verhältnis von 1:2 nicht überschreiten.

Die Festsetzungsfläche ist von jeglicher Bebauung, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Einfriedungen sowie Materialablagerungen freizuhalten, um die Schutzfunktion nicht zu beeinträchtigen.

Zur bautechnischen und erosionssicheren Stabilisierung ist der Erdwall flächendeckend zu begrünen (z.B. durch eine standortgerechte, tiefwurzelnde Rasenmischung oder ingenieurbologische Sicherungsmaßnahmen). Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen oder Bäumen, die die Standsicherheit des Wallkerns gefährden könnten, ist unzulässig.

Erklärung / Begründung

Wie bereits erwähnt, ist das Plangebiet bei Auftreten von bestimmten Starkregenereignissen überflutungsgefährdet.

Im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses beträgt die Überflutungstiefe gemäß kommunalem Starkregenmanagement der Stadt Lauffen a. N. innerhalb des Plangebietes 0,1 – 0,5 m. Das Wasser fließt dabei aus Richtung Süden in das Plangebiet.

Aus diesem Grund wird an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ein Erdwall mit einer Mindesthöhe von einem Meter festgesetzt. Dieser ist aus Gründen des Erosionsschutzes flächendeckend zu begrünen.

5.7 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind insgesamt drei Eidechsenzellen anzulegen.

Es hat eine fachlich begleitete Entwertung des Geltungsbereiches und eine Lenkung der Tiere zu den Eidechsenzellen hin zu erfolgen. Dies hat durch abschnittsweises, sehr bodennahes Zurückschneiden der Vegetation und Aufrechterhaltung dieses sehr deckungsarmen Zustands durch fortwährende Pflege sowie Beseitigung wertvoller Kleinstrukturen zu erfolgen.

Die Erstpflge muss außerhalb der Reproduktionszeit (diese liegt zwischen Anfang Mai und Anfang Juli) erfolgen. Die Arbeiten dürfen nur bei Temperaturen und Tageszeiten erfolgen, die den aktiven Tieren die Flucht ermöglichen.

Erklärung / Begründung

Im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Umgebung) wurden an unterschiedlichen Terminen insgesamt 11 Individuen der Mauereidechse angetroffen. Aus diesem Grund sind spezielle Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Population notwendig.

Folgende Kriterien sind bei der Anlage einer Eidechsenzelle zu berücksichtigen:

- Möglichst ganztägige Besonnung
- Kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter
- Zahlreiche Versteckmöglichkeiten
- Sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage
- Unterschlüpfen in und an der Erde zur Überwinterung
- Insektenreiche Kräutersäume und Wiesen
- Lage innerhalb eines größeren Raumes, der sich als Habitat für die Zauneidechse eignet

5.8 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Innerhalb der als Pfg 1 festgesetzten Fläche sind Magerwiesen zu entwickeln. Gleiches gilt für die nicht versiegelten Flächen innerhalb des SO-BESS, für die keine weiteren spezifischen grünordnerischen Festsetzungen getroffen sind. Die Herstellung und Entwicklung der Magerwiesen ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung fachlich zu begleiten. Der Erfolg der Entwicklungsmaßnahme ist durch ein Monitoring regelmäßig zu überprüfen. Sofern die Entwicklungsziele nicht erreicht werden oder sich Defizite zeigen, sind geeignete Nachsteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere das Aufbringen von Heumulch sowie die Ansaat von gebietseigenem Regiosaatgut geeigneter Herkunft.

Innerhalb der als Pfg 2 festgesetzten Fläche sind geeignete, gebietsheimische Gehölzarten mit der regionalen Herkunft „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ (Herkunftsgebiet 7) nach dem Leitfaden „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ anzupflanzen.

Nachfolgende Pflanzliste wird beispielhaft aufgeführt, ist jedoch nicht abschließend:

Pflanzliste Laubbaumhochstämme (Beispiele)

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Zitterpappel (*Populus tremula*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Speierling (*Sorbus domestica*)

Pflanzliste Sträucher (Beispiele)

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Hochstämme: 3 x v., StU 16-18 cm
- Heister: 2 x v., ab 100 m

- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dienen der landschaftsbildgerechten Einbindung des Vorhabens, der ökologischen Aufwertung der nicht überbauten Grundstücksflächen sowie der Förderung der Artenvielfalt im Geltungsbereich.

Erhaltungspflicht und Verwendung gebietsheimischer Gehölze

Die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und Nachpflanzung sichert die langfristige Wirksamkeit der landschaftsökologischen Funktionen. Die Verwendung von gebietsheimischem Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ gewährleistet eine hohe Standortverträglichkeit, genetische Stabilität und die Anpassung an das regionale Klima. Damit wird das Risiko invasiver Arten minimiert.

Pflanzqualität

Die Anforderungen an Pflanzqualität und Pflanzgrößen gemäß FLL-Standards stellen sicher, dass die Bepflanzungen von Beginn an landschaftsbildwirksam sind und eine schnelle ökologische Funktionsaufnahme erfolgt. Hochstämme und mehrjährige Sträucher mit den angegebenen Qualitäten gewährleisten eine gute Anwuchsleistung und Beständigkeit gegen Trockenheit und Hitze.

5.9 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.10 HINWEISE

Die Hinweise machen auf fachgesetzliche Anforderungen und bei der Umsetzung zu beachtende Sorgfaltspflichten aufmerksam. Sie werden auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der Fachgutachten fortgeschrieben.

5.10.1 Umgang mit Boden / Bodenbeschaffenheit

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die bodenschutzrechtlichen Anforderungen und die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere DIN 18915, DIN 19639 sowie die DIN 19731, zu beachten.

Bodenverdichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Fahrtrassen sind so anzuordnen und auszuführen, dass Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen möglichst vermieden werden. Ausgehobener Oberboden ist getrennt zu lagern, gegen Beeinträchtigungen zu schützen und möglichst am Entnahmeort wieder zu verwenden.

Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Zufahrten und Zuwegungen sowie eventuell vorgesehene Stellplätze sollten mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden.

5.10.2 Einfriedungen

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren ist bei Einfriedungen ein Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante der Einfriedung und dem Erdreich) von 0,15 m vorzusehen.

Ebenso sollte ein Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden. Für Einfriedungen sollte dieser mindestens 1 m betragen, für Anpflanzungen mindestens 1,5 m.

5.10.3 Benachbarte landwirtschaftliche Nutzungen

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden.

Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.

Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.

5.10.4 Tierschützende Maßnahmen im Plangebiet

Innerhalb des Plangebietes sollten verschiedene tierschützende Maßnahmen vorgenommen werden.

Hinsichtlich Außenbeleuchtungskonzepte zum Schutz von nachtaktiven Tieren oder Insekten wird auf die Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" des „BfN" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" verwiesen.

Zur Vermeidung von Falleneffekten, insbesondere für Kleintiere, sollten engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen Verwendung finden. Informationen hierzu sind bspw. in der „Veröffentlichung Artenschutz am Haus: Informationsblatt sonstige Tierfallen im Siedlungsbereich“ zu finden.

Innerhalb des Plangebiets sollte die Anbringung von Nisthilfen für Vögel oder künstlichen Quartieren für Fledermäuse geprüft und wenn möglich umgesetzt werden.

5.10.5 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung

und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5.10.6 Kampfmittelprüfung

Es wird empfohlen, vor Baubeginn eine Gefahrenverdachtsforschung auf dem Plangebiet durchzuführen, um eine mögliche Kampfmittelbelastung zu identifizieren.

5.10.7 Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

5.10.8 Löschwassieranlagen

Der erforderliche Versorgungsdruck richtet sich nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-1. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Löschwassieranlagen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter einzubauen sind.

5.10.9 Schutz des Grundwassers

Sollte im Zuge von Bauarbeiten unerwartet Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss unverzüglich der Unteren Wasserbehörde beim zuständigen Landratsamt / Bürgermeisteramt anzuzeigen. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen sind – auch im Zuge von Bauarbeiten (z. B. Betanken von Baumaschinen, Lagerung von Kraftstoffen) – die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

5.10.10 Starkregen- und Hochwasservorsorge

Im Jahr 2021 wurde für die Stadt Lauffen a. N. ein kommunales Starkregenrisikomanagement gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der LUBW erarbeitet.

Dieses geht von drei unterschiedlichen Niederschlags Szenarien aus. Für das Stadtgebiet von Lauffen a. N. werden dabei folgende Niederschlagsmengen zugrunde gelegt:

- Für ein seltenes Niederschlagsereignis (alle 30 Jahre) 39 mm/h
- Für ein außergewöhnliches Niederschlagsereignis (alle 100 Jahre) 50 mm/h
- Für ein extremes Niederschlagsereignis (alle 1000 Jahre) 128 mm/h

Für den Geltungsbereich ist festzuhalten, dass ein Teil der Fläche im Falle eines außergewöhnlichen Niederschlagsereignisses eine Überflutungstiefe von 0,1 – 0,5 m aufweist. Insbesondere der Wirtschaftsweg im Norden der Fläche würde in einem solchen Fall überflutet werden.

Da das Gelände in Richtung Norden und Osten abfällt, würde im Falle eines Starkregenereignisses das Wasser mit einer Fließgeschwindigkeit von bis zu maximal 1 m/s aus Richtung Süden bzw. Westen in das bzw. durch das Plangebiet fließen.

Entsprechende Objektschutzmaßnahmen zur Absicherung der Batteriecontainer sowie der Nebenanlagen sind daher vorzusehen.

Überflutungstiefen

LUBW

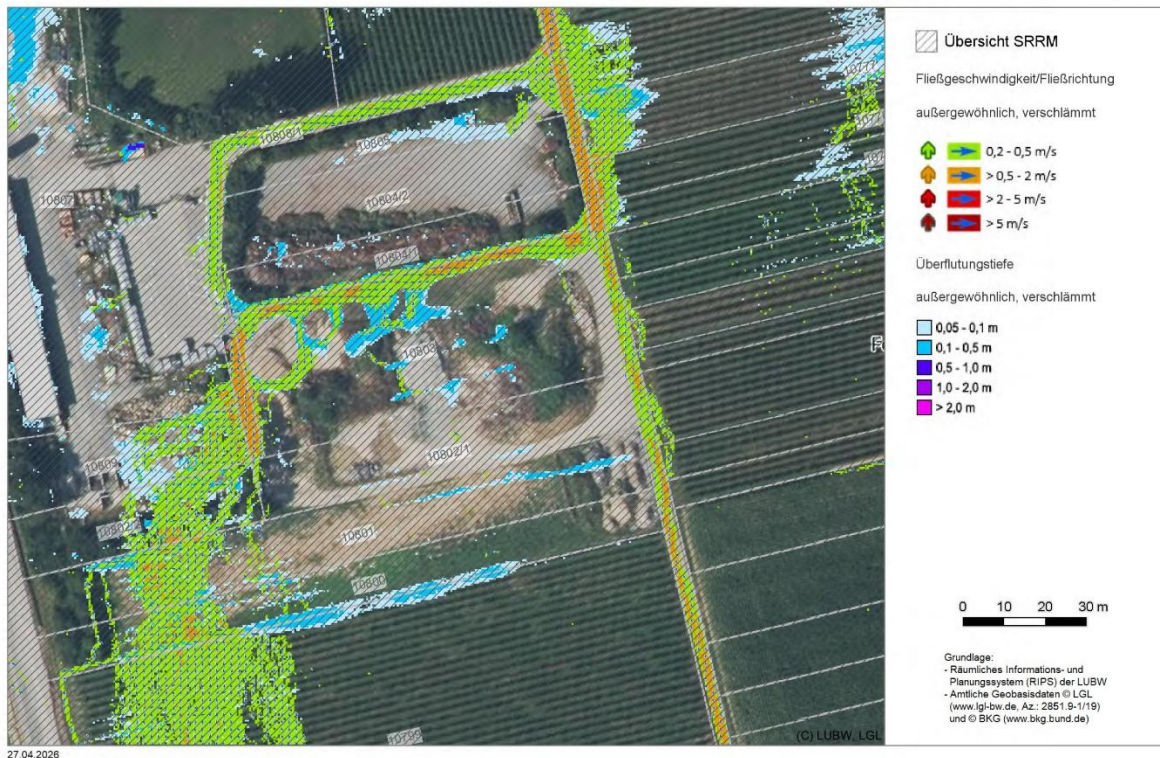


Abbildung 6: Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten (Quelle: siehe Abbildung)

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 0,32 ha große Plangebiet der 1. Teiländerung befindet sich in rund 60 Metern Entfernung östlich der Bundesstraße 27 in der Gemarkung der Stadt Lauffen a. N..

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe von ca. 185 – 188 m über NN und fällt nach Norden sowie Osten in Richtung des Neckars leicht ab.

Aufgrund der Vornutzung als Dirtpark ist das Gelände innerhalb des Plangebiets uneben. Dies wurde in den letzten Jahren noch verstärkt, da die Fläche als Bereich für Zwischenlagerungen von Bodenaushub und Gestein genutzt wurde und auch aktuell genutzt wird.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Stadt Lauffen a. N. beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers (BESS).

Entsprechend der Anforderungen des Vorhabens soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicherwerk“ und einem entsprechenden Nutzungskatalog festgesetzt werden.

6.1.3 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle

relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angesprochen und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Im Bericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zum vorliegenden Bebauungsplan wird beschrieben, dass das Untersuchungsgebiet über das Plangebiet, also den Geltungsbereich der Bebauungsplanteiländerung, hinaus reicht. Es umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte. Dieser Wirkraum umfasst die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Bereiche.

6.2.2 Naturraum und Relief

Die Stadt Lauffen a. N. zählt zur Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (Nr. 12) und liegt dort wiederum in der naturräumlichen Haupteinheit des Neckarbeckens (Nr. 123).

Das Neckarbecken erstreckt sich als waldarme, von Löss bedeckte Kulturlandschaft zwischen Ludwigsburg/Stuttgart im Süden und Heilbronn im Norden. Geprägt ist das Gebiet durch flache Hochflächen, Muschelkalk-Täler und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Innerhalb des Neckarbeckens liegt die Stadt Lauffen a. N. innerhalb der feineren Untereinheit der Besigheimer und Lauffener Talschlingen (Nr. 123.7). Diese bilden einen naturräumlichen Unter- raum des Neckarbeckens. Hier hat sich der Neckar tief in Muschelkalk und Keuper eingeschnitten und markante, teils abgeschnürte Flusschlingen (wie die Kirchheimer, Neckarwestheimer und Lauffener Schlinge) hinterlassen. Die Region ist stark durch steile Weinberge geprägt.

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe von ca. 185 – 188 m über NN und fällt nach Norden sowie Osten in Richtung des Neckars leicht ab.

6.2.3 Geologie und Böden

Das Plangebiet ist zweigeteilt. Im süd-westlichen Teilbereich ist gemäß „LGRB-BW GK50: Geologische Einheiten“ die Meißner-Formation des Oberen Muschelkalks vorzufinden, während im nord- östlichen Teilbereich Hochterrassenschotter vorkommt.

Die **Meißner-Formation** ist eine wichtige Gesteinsschicht des Oberen Muschelkalks (Germanische Trias) in Süddeutschland. Im Raum Lauffen a. N. prägt sie zusammen mit anderen Muschelkalk- Einheiten die landschaftlichen Talhänge und besteht typischerweise aus einer Wechselfolge von grauen Kalksteinen und Tonmergelsteinen, die reich an Fossilien wie Ceratiten sind.

Der **Hochterrassenschotter** im Raum Lauffen a. N. und dem angrenzenden Neckarbecken besteht vorwiegend aus sandig-lehmigen Kiesen, die während der eiszeitlichen Abtragungs- und Akkumulationsphasen (Alt- bis Mittelpleistozän) vom Ur-Neckar abgelagert wurden. Er lagert als fossiles Flusssediment deutlich oberhalb der heutigen Talaue auf den Muschelkalk- und Keuper-Hangterrassen.

6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Gemäß der Karte der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zu den hydrogeologischen Einheiten liegt das Plangebiet über jungquartären Flusskiesen und Sanden. Es handelt sich dabei um fluvatil (durch Flüsse) abgelagerte Lockersedimente aus dem ausgedehnten Tertiär. Sie bestehen aus Geröllen, Kieseln und Sanden, die von Flüssen aus den Mittelgebirgen oder Alpen transportiert und in Tälern sowie Becken abgelagert wurden.

Für das Grundwasser haben die Kiese und Sande aufgrund ihrer Eigenschaften eine wichtige Bedeutung. Aufgrund lockerer Schüttungen bieten sie viel Hohlraum für die Wasserspeicherung. Grobe Korngrößen erlauben zudem eine schnelle Fließgeschwindigkeit des Grundwassers. In sandigen Schichten wird das einsickernde Wasser auf natürliche Weise gereinigt.

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet selbst sowie seine Umgebung sind stark anthropogen geprägt. Es liegt am Übergang von ackerbaulich genutzten Flächen im Süden und Osten sowie von differenziert genutzten Flächen nördlich und westlich. Hier sind insbesondere der Häckselplatz und der Recyclinghof in unmittelbarer Nähe zu nennen, aber auch ein Hundeplatz sowie die Bundesstraße 27, die sich an die beiden vorgenannten Nutzungen anschließen. Im Plangebiet selbst ist lediglich durch Sukzession entstandene Vegetation zu finden. Ansonsten ist das Gebiet durch Ablagerungen von Gestein und Bodenaushub geprägt.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und seiner Größe ist das Plangebiet klimaökologisch als weniger relevant einzustufen.

6.2.6 Arten und Biotope

Biotoptypen

Nachfolgend aufgeführte Biotoptypen konnten im Plangebiet nachgewiesen werden:

- Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlage (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 60.40)
- Weinberg (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 37.23)
- Feldhecke (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 41.22)
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 60.23)

Zudem verläuft am südlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets (außerhalb des Geltungsbereiches) ein straßenbegleitendes Gehölz, das gemäß § 30 BNatSchG als Biotop geschützt ist. Der Name des Biotops lautet

- Feldhecke im Gewann „Forchenäcker“ südlich Lauffen (Nr. 169201250567)

Die Beschreibung des Biotops aus dem Jahr 1995 ist auch heute teilweise noch zutreffend. Im Norden der Feldhecke stocken mittlerweile jedoch spontan aufgewachsene Feldahorne neben einer angepflanzten Hainbuche.

Die Beschreibung aus dem Jahr 1995 lautet:

Feldhecke östlich der B 27 und an nordexponierter Böschung an der Straße "Am Forchenwald". Entlang der B 27 teilweise gepflanzt (Nordteil aufgrund des zu hohen Anteils an nichteinheimischen Arten nicht kartiert), an Böschung oder in ebener Lage; mit Eiche, Hainbuche und Liguster. An steilen Böschungen im Mittelteil (ost- bzw. nordexponiert) fast feldgehölzartig, weitgehend spontan entstanden, in der Baumschicht Esche vorherrschend. Strauchschicht nur stellenweise entwickelt, neben Hartriegel, Liguster und Heckenkirsche auch Berberitze. Krautschicht nur schwach entwickelt, v.a. Efeu-Teppiche und nährstoffliebende Saumarten.

Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Aktuell stellt sich die Situation innerhalb des Plangebietes so dar, dass zwei Biotoparten vorzufinden sind. Es handelt sich dabei um:

- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 60.23)

- Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation (Biotoptyp-Nr. nach LUBW: 35.60)

6.2.7 Fauna

Vögel

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von 8 Begehungen im Abstand von mehreren Tagen zwischen März und Juli.

Anhand der Beobachtungen während der acht Begehungen konnten insgesamt neun Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, die mit zehn Brutpaaren vertreten waren.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (Turdus merula)	A	1	-	-	§
16360	Buchfink (Fringilla coelebs)	B	1	-	-	§
16400	Girlitz (Serinus serinus)	Gi	1	-	-	§
16490	Grünfink (Carduelis chloris)	Gf	1	-	-	§
10840	Heckenbraunelle (Prunella modularis)	He	1	-	-	§
12740	Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Kg	1	-	V	§
12770	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	2	-	-	§
16530	Stieglitz (Carduelis carduelis)	Sti	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	Zi	1	-	-	§
Rote Liste: V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt						

Abbildung 7: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: SaP – Bebauungsplan „Forchenäcker – 1. Teiländerrung“, Stadt Lauffen a. N., Landkreis Heilbronn)

18 weitere Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet.

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (Corvus corone)	Ak	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	+	-	-	-	§
01220	Graureiher (Ardea cinerea)	Grr	-	+	-	-	§
16600	Hänfling (Carduelis cannabina)	Hä	+	-	3	2	§
11210	Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	+	-	-	-	§
15910	Hausperling (Passer domesticus)	H	+	-	V	V	§
14640	Kohlmeise (Parus major)	K	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	-	+	-	-	§§
10010	Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	M	-	+	V	V	§
06700	Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	-	+	-	-	§
10990	Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	R	+	-	-	-	§
02390	Rotmilan (Milvus milvus)	Rm	-	+	-	-	§
02380	Schwarzmilan (Milvus migrans)	Sm	-	+	-	-	§
15820	Star (Sturnus major)	S	-	+	3	-	§
03040	Turmfalke (Falco tinnuculus)	Tf	-	+	-	-	§
08460	Wiedehopf (Upupa epops)	Wi	+	-	3	V	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt							

Abbildung 8: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: SaP – Bebauungsplan „Forchenäcker – 1. Teiländerung“, Stadt Lauffen a. N., Landkreis Heilbronn)

Um Konflikte im Hinblick auf die beobachteten Vogelarten zu vermeiden, werden in der SaP für das Plangebiet Prognosen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen. Diese beziehen sich jedoch nur auf die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten.

- Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da keine Eingriffe in die als Bruthabitat dienenden Gehölze erfolgen, können keine fluchtunfähigen Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser frei astbrütenden Arten getötet werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können damit nicht erfüllt werden.

- Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

- Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die Nester dieser Artengruppe alljährlich neu und an anderer Stelle angelegt werden, werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Reptilien

Bei warmer und trockener Witterung wurden sieben Geländegänge im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf das Vorkommen der Mauereidechse und der Zauneidechse kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien.

Insgesamt wurden an vier Begehungsterminen elf Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Untersuchungsgebiet angetroffen (Fundorte: Abb. 28). Dabei handelt es sich um 7 Männchen, 2 Weibchen und 2 subadulte Tiere. Eine individuelle Unterscheidung war nicht möglich, da keine zur Identifikation hinreichenden Bilder machbar waren.

Um Konflikte im Hinblick auf die beobachteten Mauereidechsen zu vermeiden, werden in der SaP für das Plangebiet Prognosen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen.

- Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine etwaige Tötung von Individuen der Mauereidechse durch die Arbeiten im geplanten Baufeld ist ohne eine konfliktvermeidende Maßnahme nicht ausgeschlossen, falls es zum Zeitpunkt der Arbeiten im Trassenbereich geeignete Versteckmöglichkeiten gibt (z.B. durch vorhandene abgestorbene Pflanzenreste nach einem möglichen Rückschnitt der Vegetation).

Konfliktvermeidende Maßnahme: Es ist unter ökologischer Baubegleitung eine Vergrämung durchzuführen (Anfang April oder Anfang September). Erforderlich ist vor Beginn der Arbeiten zum Speicherbau die sehr bodennahe Mahd der grasig-krautigen Vegetation und der vollständige Abtransport des Mahdguts aus dem Baufeld (= Entfernung potenzieller Versteckmöglichkeiten). Ergänzend ist die Auslage einer reptilienabweisenden Folie nach der Mahd möglich (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich). Das Baufeld ist anschließend mit einem Reptilienzaun abzugrenzen.

- Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die temporären baubedingten Wirkungen ist ein zeitweiliges Ausweichen von Individuen in abseitige Bereiche zu erwarten. Diese Störwirkungen stellen allerdings keine erhebliche und nachhaltige Störung der Art dar, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtern würde.

- Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben erfolgt ein Eingriff in eine Fortpflanzungsstätte der Art. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine Modellierung der Erdmassen erforderlich, wodurch die Fortpflanzungsstätte zerstört wird. Diese lässt sich aufgrund der Funde als den nach Osten geneigten Bereich der Böschung des Erdhügels (Abb. 2 – 7) definieren. Damit werden vorhabenbedingten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

CEF-Maßnahmen:

1. Bereitstellung von 3 Eidechsenzellen im östlichen Randbereich des Plangebiets. Deren Positionierung muss beim Bau des Batteriespeichers berücksichtigt werden.
2. Fachlich begleitete Entwertung der besetzten Fläche und Lenkung der Tiere zu den Eidechsenzellen hin. Hierzu wird empfohlen: abschnittweises, sehr bodennahes Zurückschneiden der Vegetation und Aufrechterhaltung dieses deckungsarmen Zustands durch fortwährende Pflege (regelmäßige Mahd und Abtransport des Mahdguts) sowie Beseiti-

gung wertvoller Kleinstrukturen (Pflanzenreste, größere Steine). Die Erstpflege muss außerhalb der Reproduktionszeit (diese liegt zwischen Anfang Mai und Anfang Juli) erfolgen. Die Arbeiten dürfen nur bei Temperaturen und Tageszeiten erfolgen, die den aktiven Tieren die Flucht ermöglichen.

3. Die Maßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen.

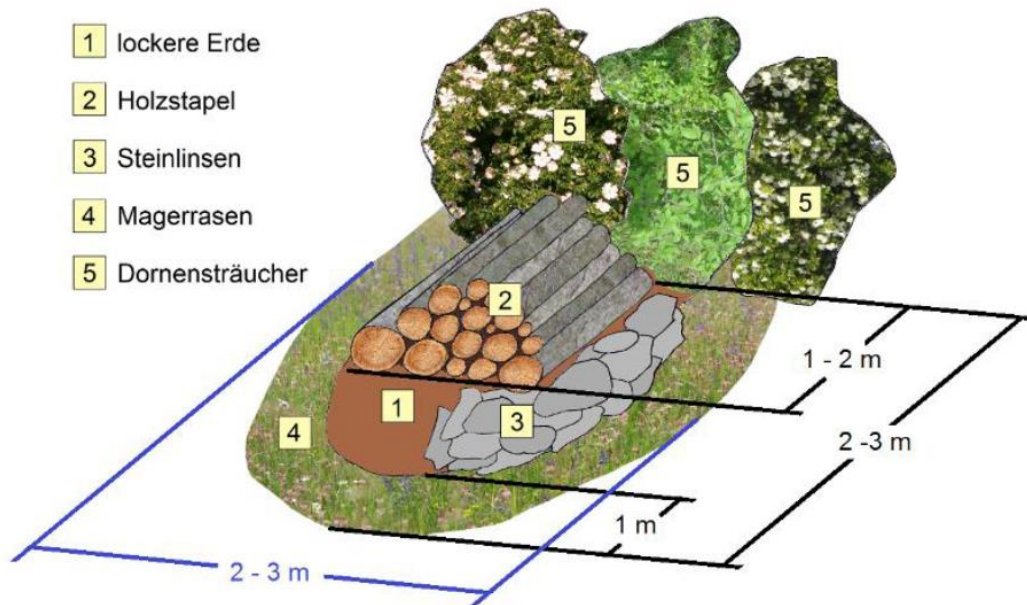


Abbildung 9: Exemplarische Darstellung einer Eidechsenzelle (Quelle: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan „Forchenäcker – 1. Teiländerung“)

Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer nicht ausgeschlossen werden. Gesucht wurde an potenziellen Nahrungspflanzen nach den auffallend gezeichneten Raupen. Hierzu wurden vier Begehungen durchgeführt.

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Aufgrund der vorhandenen Habitattypen im gesamten Untersuchungsgebiet können auch Vorkommen des Großen Feuerfalters sowie des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.2.8 Kultur- und Sachgüter

Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebiets findet weder eine land- noch eine forstwirtschaftliche Nutzung statt. Südlich und westlich des Plangebiets sind landwirtschaftliche Nutzungen zu finden.

Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist derzeit geprägt durch die Ablagerungen von Erdaushub, Gestein sowie Schnittgut. Das Umfeld ist sehr stark anthropogen geprägt. Im Norden und Osten schließen sich der Häckselplatz sowie der Recyclinghof der Stadt Lauffen a. N. an, während sich südlich und westlich landwirtschaftliche Ackerbauflächen an das Plangebiet anschließen.

Aufgrund dieser Lage besitzt das Plangebiet derzeit keine Bedeutung für eine Freizeit- und Erholungsnutzung in diesem Raum.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin als Lagerfläche für Bodenaushub, Gestein sowie Schnittgut genutzt werden. Sollte kein weiteres Material angeliefert und abgeladen werden, bliebe der Zustand weitestgehend so erhalten. Es würde lediglich zu fortschreitender Sukzession kommen.

Sollte stetig weiteres Gestein sowie Bodenaushub und Schnittgut angeliefert werden, würde sich die Fläche gemäß der anfallenden Mengen entsprechend verändern.

6.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI UMSETZUNG DER PLANUNG

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.4.1 Auswirkungen der Planung

Geologie und Böden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt mehrere bedeutsame Funktionen. Er ist mit seinen Stoff- und Nährstoffkreisläufen wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes des jeweiligen Ökosystems. Bezüglich des Eintrags von Stoffen in den Boden sind weiterhin die ökologischen Bodenfunktionen als Filter, Puffer und Transformator für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher, letztendlich auch für den Menschen, auch Produktionsort von Biomasse.

Im Plangebiet sind aktuell keine dort natürlich vorkommenden Böden an der Oberfläche sichtbar. Entweder handelt es sich um zwischengelagerte Böden oder um Gestein sowie um Schnittgut. Auch in Bereichen, in denen keine Ablagerungen vorzufinden sind, hat es den Anschein, als seien die oberen Bodenschichten abgetragen worden. Zudem sind geschotterte Wirtschaftswege vorhanden.

Als Auswirkungen der Planung sind vor allem die durch die Anlage der Batteriecontainer sowie sämtlicher Nebenanlagen verursachten Bodeneingriffe relevant. Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Erdbauarbeiten, Bauverkehr und Materiallagerung zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens ist vorrangig die Versiegelung der Bodenoberfläche als negative Auswirkung zu betrachten. Durch die Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren:

- der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört,
- die Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser werden stark eingeschränkt,
- die natürliche Bodenatmung und der Stoffaustausch mit der Atmosphäre werden unterbunden.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans beträgt die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,8.

Bewertung

Aktuell sind große Teile des Plangebiets anthropogen beeinflusst. Nicht nur die ehemalige Nutzung der Fläche als Dirtpark, sondern auch die aktuelle Nutzung als Lagerfläche für Bodenaushub, Gestein sowie Grünschnitt führen dazu, dass auf der Fläche keine natürlichen Böden an der Oberfläche vorhanden sind.

Im Zuge der Planung kommt es zunächst zu Erdmodellierungen, um die Fläche zu begradigen. Durch den Bau kommt es danach zu einigen Vollversiegelungen durch die Batteriecontainer und verschiedene Nebenanlagen. Andererseits werden auch Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt, für die der Boden unversiegelt bleibt. Somit kommt es in diesen Bereichen zu einer langfristigen Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen.

Da die Fläche im aktuellen Zustand bereits stark anthropogen beeinflusst ist, sind die Beeinträchtigungen des Bodens als nicht erheblich einzustufen.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenchaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, gegebenenfalls führt dies zur Überlastung der Kanalisation. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ebenso liegt das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. Weiterhin liegt das Plangebiet außerhalb der durch die Hochwassergefahrenkarten festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Für den Geltungsbereich ist festzuhalten, dass ein Teil der Fläche im Falle eines außergewöhnlichen Niederschlagsereignisses eine Überflutungstiefe von 0,1 – 0,5 m aufweist. Insbesondere der Wirtschaftsweg im Norden der Fläche würde in einem solchen Fall überflutet werden.

Da das Gelände in Richtung Norden und Osten abfällt, würde im Falle eines Starkregenereignisses das Wasser mit einer Fließgeschwindigkeit von bis zu maximal 1 m/s aus Richtung Süden bzw. Westen in das bzw. durch das Plangebiet fließen.

Bewertung

Die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung führt zu einer Verringerung der natürlichen Versickerungsleistung und der Rückhaltekapazität im Bestand.

Oberflächengewässer werden jedoch nicht beeinträchtigt, da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen. Auch die Grundwasserneubildung wird durch die geringe Flächengröße, die Vorbelastung durch die Ablagerungen sowie die verhältnismäßig geringen Versiegelungen nur bedingt beeinträchtigt. Positiv wird sich hier die Anpflanzung von Sträuchern sowie die Fläche für CEF-Maßnahmen auswirken.

Um den Auswirkungen von Starkregen vorzubeugen, werden entsprechende Objektschutzmaßnahmen zur Absicherung der Batteriecontainer sowie der Nebenanlagen als sinnvoll erachtet und empfohlen.

Klima / Lufthygiene

Infolge der Versiegelung innerhalb des Plangebietes wird es möglicherweise zu einer kleinräumigen, lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten oder zu einer Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinseleffekt“) kommen, da sich versiegelte Flächen im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen. Insgesamt lassen sich daher die Auswirkungen infolge der Bebauung als Anstieg der Erwärmung sowie eine Abnahme der Luftaustauschprozesse zusammenfassen. Übergeordnet betrachtet besteht jedoch nur ein kleinräumiger Temperatureinfluss des geplanten Vorhabens auf die klimaökologische Situation im näheren Umfeld sowie kein direkter Bezug zu Kaltluftabflüssen.

Durch die Bepflanzung mit Sträuchern im Süden des Plangebiets und die damit einhergehende Verschattung und Verdunstung von Wasser kann der Effekt der Versiegelung teilweise auch ausgeglichen werden. Gleiches gilt für die anzulegenden Artenschutzmaßnahmen.

Bewertung

Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene aufgrund der oben beschriebenen Faktoren nicht zu erwarten.

Arten und Biotope

Im Zuge der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Biototypen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Diese werden durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen, die planungsrechtlich festgesetzt sind, innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Vorkommen von Mauereidechsen im Plangebiet festgestellt. Aus diesem Grund sind CEF-Maßnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Anlage von 3 Eidechsenzellen im östlichen Randbereich des Plangebiets. Zudem soll eine fachlich begleitete Entwertung der besetzten Fläche stattfinden und die Tiere zu den Eidechsenzellen gelenkt werden.

Vor der Umsetzung der CEF-Maßnahmen hat jedoch noch eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Bewertung

Durch Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme wird der Eingriff hinsichtlich der Biotope und der Arten ausgeglichen, so dass keine negativen Einflüsse durch die Planung zu erwarten sind.

6.4.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die Aufstellung des Bebauungsplans bereitet im Plangebiet die Inbetriebnahme einer BESS-Anlage vor.

Zur Beurteilung der Lärmemissionen des Vorhabens wurde durch die SONNWINN GmbH eine „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm – BESS Lauffen“ durchgeführt.

Im Rahmen des Gutachtens wurde die beabsichtigte Aufstellung von 8 Batteriespeichern und 2 Trafostationen einer schalltechnischen Bewertung unterzogen. Grundlage der überschlägigen Prognose war ein konservativ angesetzter, ungünstigster Betriebszustand mit gleichzeitigem Volllastbetrieb aller Komponenten und hoher Außentemperatur.

Unter diesen Annahmen wurde an maßgeblichen Immissionsorten der Beurteilungspegel in Abhängigkeit von den gesetzlichen Ruhezeiten berechnet und mit den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten verglichen.

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden sowohl tags als auch nachts unter Berücksichtigung von konservativen Annahmen und einer Vorbelastung in den angrenzenden Misch- und Wohngebieten eingehalten.

6.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzungen sind durch Umsetzung des Vorhabens keine dahingehenden Auswirkungen gegeben.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Plangebietes geringfügig ändern. Die aktuell vorzufindenden Zwischenlagerungen werden verschwinden. Stattdessen wird das Plangebiet eingeebnet, so dass die Batteriecontainer und weiteren notwendigen Nebenanlagen vorgesehen werden können. Die Anpflanzung von Sträuchern im Süden des Plangebiets sorgt für eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens.

Aktuell findet im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung keine Erholungsnutzung statt. Durch das Vorhaben wird sich dieser Umstand nicht ändern.

6.4.4 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.5 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt anhand der Anlage 2 zu § 8 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010 des Landes Baden-Württemberg. „Der Wert einer Maßnahme in Ökopunkten besteht in der Differenz zwischen dem Ausgangswert und dem Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.“ (§ 8 ÖKVO).

Bestand

Biotopnr.	Biotoptyp	Öko-punkte/m²	Fläche (m²)	Öko-punkte
35.60	Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation	11	2.689	29.579
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	523	1.046
Summe			3.212	30.625

Abbildung 10: Bewertung des Ausgangszustandes gemäß Feinmodulen der Biotopwertliste (Tabelle 1 Anlage 2 ÖKVO)

Im Bestand (Feinmodul) sind zwei Biotoptypen im Plangebiet zu finden. Es handelt sich dabei gemäß der Biotopwertliste der ÖKVO um eine Fläche mit „grasreicher, ausdauernder Ruderalvegetation“ sowie um einen „Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter“. Aufgrund ihrer Flächengröße und der entsprechenden Ökopunkte entspricht der Bestand 30.625 Ökopunkten.

Planung

Biotopnr.	Biotoptyp	Öko-punkte/m²	Fläche (m²)	Öko-punkte
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	417	8757
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	14	265	3.710
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche (SO, versiegelt, GRZ: 0,6)	1	1.183	1.183
60.50	Nicht überbaubare Fläche (GRZ: 0,4) (Magerwiese mittlerer Standorte)	21	789	16.569
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	316	632
	Erosionsschutz	4	241	964
Summe			3.211	31.815

Abbildung 11: Bewertung des Planzustandes gemäß Planmodulen der Biotopwertliste (Tabelle 1 Anlage 2 ÖKVO)

Nach Umsetzung der Planung (Planmodul) sind vier Biotoptypen gemäß der Biotopwertliste der ÖKVO innerhalb des Plangebiets vorzufinden.

Es handelt sich dabei um „Magerwiesen mittlerer Standorte“, um ein „Gebüsch mittlerer Standorte“ sowie um den im Norden des Geltungsbereiches im Bestand bereits existierenden „Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter“. Der im Westen und Süden des Geltungsbereiches anzulegende Wall soll begrünt werden. Die Begrünung dient als „Erosionsschutz“.

Die Bereiche zwischen den Bodenversiegelungen, die keinen spezifischen Festsetzungen unterliegen, sind ebenfalls als „Magerwiesen mittlerer Standorte“ anzulegen.

Insgesamt werden 31.815 Ökopunkte durch die Planung erreicht.

Fazit

Die Bewertung des Eingriffs nach § 14 und § 15 BNatSchG zeigt, dass durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Diese können jedoch durch die Anpflanzungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Die vorgesehenen Biotoptypen schaffen einen hohen ökologischen Mehrwert.

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Zuge der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Mauereidechsen Ersatzhabitate für eben jene Tiere angelegt. Auf dem Boden soll hier eine „Magerwiese mittlerer Standorte“ entstehen. Auch der Biotoptyp „Gebüsch mittlerer Standorte“ wertet die Fläche ökologisch auf und trägt gleichzeitig dazu bei, dass das Vorhaben in das Landschaftsbild eingegliedert wird.

Aufgrund des Überschusses an Ökopunkten im Planmodul ggü. dem Feinmodul kann der Eingriff als vollständig ausgeglichen angesehen werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Lauffen a. N. als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind die folgenden möglichen, zum derzeitigen Verfahrensstand bekannten bzw. absehbaren Auswirkungen beachtet und in die Bebauungsplanung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen.

Im vorliegenden Fall verfolgt die Stadt Lauffen a. N. mit der Aufstellung der Bauleitplanung das Ziel, die Voraussetzungen für die Errichtung sowie den Betrieb eines Batteriegroßspeichers zu schaffen. Somit weicht die durch die Bauleitplanung vorbereitete Nutzung von der aktuellen Festsetzung eines Dirtparks sowie der aktuellen, tatsächlichen Nutzung als Fläche für Zwischenlagerungen von Bodenaushub, Gestein, etc. ab.

Durch die vorbereitete Nutzung als BESS-Standort ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu rechnen.

Gründe für diese Annahme sind:

- Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Wohngebiete, die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Dies zeigen die Erkenntnisse aus der Schallimmissionsprognose, die im Rahmen der Bauleitplanung erstellt wurde.
- Mit einer wesentlichen Zunahme des Quell- und Zielverkehrs ist nicht zu rechnen. Der BESS-Standort verursacht keine wesentlichen Verkehrsmengen, sondern wird i.d.R. lediglich zu Wartungszwecken angefahren. Während der Bauphase ist mit einem temporär erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr zu rechnen.

7.1.2 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer geringfügigen Änderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Aktuell ist das Plangebiet durch die Nutzung als Zwischenlagerstätte für Erdaushub, Gestein, etc geprägt. Dadurch sind Erdwälle in dem Gebiet vorzufinden, die teilweise durch Ruderalvegetation begrünt sind.

Um als Standort für eine BESS-Anlage tauglich zu sein, ist das Areal zu begradigen, so dass hier ein Eingriff unabdingbar ist. Die BESS-Container sowie die notwendigen Nebenanlagen, welche zum Betrieb notwendig sind, werden nach Inbetriebnahme den Boden teilweise versiegeln.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ abgehandelt.

Einen Aspekt wird hier auch die Lage des Plangebiets innerhalb eines regionalen Grünzugs einnehmen, wie in Kapitel 4.1.2 bereits erwähnt.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase sowie durch den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen zu erwarten, wie unter 7.1.1 bereits erwähnt.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Der Batteriegroßspeicher kann Energie speichern, um flexibel und bedarfsgerecht eine große Anzahl von Haushalten mit Energie zu versorgen.

7.1.6 Auswirkungen auf sonstige Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) sind die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan einzustellen. Für die Abwägung liegen zum aktuellen Verfahrensstand folgende Aspekte vor:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans

- Sicherung und Erweiterung der bestehenden und zukünftigen Energieversorgung der Stadt Lauffen a. N..
- Folgenutzung einer bereits überplanten und vorge nutzten Fläche. Demzufolge werden für das Vorhaben keine hochwertigen unbebauten Flächen in Anspruch genommen.
- Trotz der Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebiets für die Erholung widerspricht das Vorhaben nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Zum einen ist das Gebiet bzw. das Vorhaben nicht groß genug, um eine regionale Bedeutsamkeit zu entfalten. Darüber hinaus wird eine bereits vorge nutzte Fläche in Anspruch genommen, die durch die Lagerung von Bodenaushub, Gestein, etc. bereits beansprucht ist und durch die unmittelbaren Nachbarnutzungen wie dem Recyclinghof und einem Häckselplatz keinerlei Wert für die Erholung inne hat. Durch die Nutzung dieses vorbelasteten Standorts beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die Vielfalt, die Eigenart

sowie die Schönheit der Natur und der Kulturlandschaft, womit der Erholungs- und Freizeitwert sowie der Zusammenhang des Erholungsraums weder beeinträchtigt noch zerschnitten werden.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplans

Argumente gegen die Verwirklichung der Bebauungsplan-Teiländerung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.